

Begründung

zum Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Bobzin; Erweiterung „Hundekamp, Teil 1“ für das Gebiet:- nördlich der Landesstraße L 04, östlich des bestehenden Gewerbegebietes, südlich der Bahntrasse Hagenow Land - Zarrentin und westlich der Gemeindegrenze -,

1. Rechtliche Grundlagen

FNP	Ein genehmigter Flächennutzungsplan liegt noch nicht vor. Ein Entwurf zum Flächennutzungsplan für die Gemeinde Bobzin wurde erarbeitet. Die im Bebauungsplanentwurf dargestellten Planungsabsichten der Gemeinde stimmen mit den Darstellungen im Flächennutzungsplanentwurf überein.
BauGB	Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 889), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081)
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitions- u. Wohnbaulandgesetz) vom 22.04.1993 (BGBl. I S.466)
PlanzV	Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90)
LBauO M-V	Neufassung der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Mai 1998 (GVOBl. M-V 1998 Nr. 16 S. 468)

2. Bestand

Lage im Gemeindegebiet	Das Plangebiet liegt an der südöstlichen Gemeindegrenze von Bobzin. Es liegt nördlich der Landesstraße Hagenow - Wittenburg L 04, östlich des bestehenden Gewerbegebietes, südlich der Bahntrasse Hagenow - Land - Zarrentin und westlich der Gemeindegrenze.
Topographie Gebäude bauliche Anlagen	Der Planungsbereich ist derzeit eine intensiv genutzte Ackerfläche. Das Gelände steigt in östlicher Richtung leicht an. Es sind Höhenunterschiede zwischen dem westlichen und östlichen Plangebietsrand von ca. 3 m vorhanden. Im Plangebiet befinden sich keine baulichen Anlagen. An der Landstraße ist ein Einzelgehöft mit Obstgarten vorhanden. Im Planungsgebiet befindet sich unmittelbar an der Landstraße ein größeres Soll mit Gehölzrandbewuchs, welches gemäß § 2 des Ersten Gesetzes zum Naturschutz MV unmittelbar unter Naturschutz steht. Am nordöstlichen Plangebietsrand befindet sich eine Eiche mit 1,5 m Stammdurchmesser und 19 m Kronendurchmesser. Entlang der Landstraße sind zwei Bäume mit 5 bzw. 6 m Kronendurchmesser vorhanden.

3. Planungsanlaß/Planungsziel

Allgemein	<p>Gemäß dem Regionalen Raumordnungsprogramm Westmecklenburg (RROP) soll die Ansiedelung von produzierendem Gewerbe vorrangig in zentralen Orten erfolgen.</p> <p>Bobzin grenzt unmittelbar an das Mittelzentrum mit Teilfunktion Hagenow und das Unterzentrum Wittenburg, hat keine zentralörtliche Funktion und ist dem Mittelzentrum Hagenow zugeordnet. Durch das Gemeindegebiet verläuft die Bundesautobahn A 24 und parallel dazu der Vorzugstrassenkorridor der Magnetschnellbahn Transrapid. Darüber hinaus verläuft eine regionale Straßenverbindung entlang der Landesstraße L 04 Hagenow - Wittenburg und eine regionale Eisenbahnstrecke Hagenow-Land - Zarrentin durch das Gemeindegebiet. Damit verfügt die Gemeinde über eine hervorragende Verkehrsinfrastruktur.</p> <p>Unmittelbar westlich des Plangebietes liegt das vorhandene Gewerbegebiet (B-Plan Nr. 1, Gewerbegebiet „Hundekamp“). Dieses Gewerbegebiet ist vollständig ausgelastet, folgende Firmen haben sich angesiedelt:</p> <ul style="list-style-type: none">- Fa. Tumbh - Markisenproduktion;- Fa. Müsing - Straßen-, Autobahn-, Tiefbau;- Altholz Recycling Mecklenburg- Fa. Metallbau Kähler- Burmeister & Cornils Zimmerei GmbH <p>Insgesamt sind 136 Beschäftigte in diesen Betrieben tätig.</p>
Standort	<p>Das geplante Gebiet schließt sich unmittelbar östlich an das vorhandene Gewerbegebiet an, die Erschließung kann durch den Anschluß aller Ver- und Entsorgungsleitungen an das vorhandene Leitungs- und Kanalnetz bzw. die Weiterführung der im bestehenden Gewerbegebiet vorhandenen Erschließungsstraße sehr wirtschaftlich erfolgen. Die Firmen Altholz Recycling Mecklenburg und die Zimmerei GmbH Burmeister & Cornils möchten ihre Firmenstandorte vergrößern. Weitere Anfragen bestehen, konkrete Bewerbungen und Verhandlungen werden jedoch von einem rechtsgültigen Babauungsplan abhängig gemacht. Aufgrund der Länge des Verfahrens (Aufstellungsbeschluß wurde im November 1995 gefaßt) und geänderter Marktsituation sind auch Ansiedlungswünsche zurückgenommen worden.</p> <p>Die Gemeinde steht unter dem Handlungsdruck, Baurecht für gewerbliche Nutzung zu schaffen, um eine fundierte Verhandlungsbasis mit Bewerbern zu haben. Der Ankauf von Flurstücken innerhalb der Planfläche wurde bereits getätigt.</p>

4. Nutzungen/ Erschließung/ Versorgung

Art und Maß der baulichen Nutzung	<p>Vorgesehen ist die Festsetzung eines Industriegebietes, da eine ausschließliche Unterbringung von Gewerbebetrieben vorgesehen ist.</p> <p>Bedingt durch die Lage des Plangebietes an der Gemeindegrenze, hinter einem vorhandenen Gewerbegebiet, zwischen Bahntrasse und Landesstraße und in günstiger Südostlage zum Ort (Hauptwindrichtung West, Nordwest) soll auch für Betriebe, die in einem Gewerbegebiet grundsätzlich unzulässig sind, Baurecht geschaffen werden. Aus diesem Grunde wird festgesetzt, daß</p>
-----------------------------------	---

ansonsten ausnahmsweise in einem Industriegebiet zugelassene Nutzungen, wie Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie Betriebsinhaber und Betriebsleiter, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke nicht zulässig sind (Textpunkt I.2). Da jedoch nördlich der Bahntrasse Wohnbebauung vorhanden ist und auch im F-Planentwurf als Wohnbauflächen ausgewiesen wurden, müssen schädliche Umwelteinwirkungen auf die Wohnnutzung soweit wie möglich vermieden werden. Deshalb wurden festgesetzt, daß gemäß dem Abstandserlaß Nordrhein-Westfalen 1990 Anlagen der Abstandsklassen I, II, III der Abstandsliste nicht zugelassen werden (siehe Anlage 1). Dieses bedeutet, daß Anlagen, die mehr als 500 m Abstand zur Wohnbebauung haben müssen, ausgeschlossen worden sind. Anlagen der Abstandsklasse IV, d.h. zwischen 300 und 500 m Abstand können ausnahmsweise im Einzelfall zugelassen werden. Zusätzlich wurde in dem Bereich, der weniger als 300m Abstand zur Wohnbebauung hat, der Planungsrichtpegel aus Lärmschutzgründen begrenzt. Trotz dieser Einschränkungen entspricht der Gebietscharakter noch einem Industriegebiet. In ein Industriegebiet gehören ganz allgemein die nach §§ 4 ff BImSchG i.V. mit § 2 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftigen Anlagen, die in einem Gewerbegebiet nur bei Nachweis einer atypischen Betriebsweise und der Vermeidung der für die Anlagen an sich typischen Störungen zugelassen werden können. Trotz der Einschränkung, daß Anlagen der Abstandsklassen I, II und III nicht und der Abstandsklasse IV nur im Einzelfall zugelassen sind, so sind in den zugelassenen Abstandsklassen V bis VII (d.h. 300 - 100 m Abstand) nach BImSchG genehmigungsbedürftige Anlagen aufgeführt und damit für ein Industriegebiet prädestiniert.

Selbst bei einer nur ausnahmsweisen Zulässigkeit von nach dem BImSchG genehmigungspflichtigen Anlagen verliert ein Industriegebiet nicht seine Zweckbestimmung. Selbst nicht genehmigungspflichtige Anlagen können den Gebietscharakter eines Industriegebiets vermitteln (siehe Kommentar der Baunutzungsverordnung Fickert / Fieseler zu § 9 BauNVO, Randnummer 1.13).

Ebenso wurden Einzelhandelseinrichtungen und Windenergieanlagen ausgeschlossen. Einzelhandelseinrichtungen sind Gewerbebetriebe, da jedoch jedoch die Möglichkeit der Festsetzung eines Sonstigen Sondergebietes nach § 11 Abs. 3 BauNVO bestehen würde und Bobzin keine zentralörtliche Funktion hat, wurden Einzelhandelseinrichtungen im Industriegebiet ausgeschlossen.

Im Bereich Bobzin ist gemäß dem Regionalen Raumordnungsprogramm Westmecklenburg kein Eignungsraum für Windenergieanlagen ausgewiesen, deshalb werden sie auch im vorliegenden B-Plan ausgeschlossen.

Das Maß der baulichen Nutzung wurde in der vorliegenden Fassung mit der GRZ von 0,6 festgesetzt und damit gegenüber dem vorhergehenden Entwurf (GRZ 0,7) weiter reduziert. Die zulässige Obergrenze des Maßes der baulichen Nutzung in Industriegebieten würde mit einer GRZ von 0,8 erreicht sein. Die Reduzierung des Versiegelungsgrades wurde vorgenommen, um den Eingriff in Natur und Landschaft zu minimieren. Gegenüber dem bestehenden Gewerbegebiet ist die Grundflächenzahl erhöht worden, da die Baugrundstücksgrößen durch die Lage an der Bahn und

Gemarkungsgrenze sowie durch das an der Landesstraße befindliche Biotop und die Grünflächen begrenzt sind. Städtebaulich ist diese gegenüber dem bestehenden Gewerbegebiet verdichtete Bauweise vertretbar, da der Bereich aufgrund der Entfernung zur eigentlichen Dorflage und des vorgelagerten bestehenden Gewerbegebietes keine mittelbaren Auswirkungen auf das Dorferscheinungsbild hat und durch die intensive Begrünung am östlichen und südlichen Plangebietsrand eine optische Abschirmung gegenüber der Landesstraße Hagenow - Wittenburg erfolgt. Die maximal zulässige Gebäudehöhe (Firsthöhe) wurde 15,0 m festgesetzt, wobei bei betriebsnotwendigen Nebenanlagen max. 17,5 m erreicht werden können.

Verkehrs-
erschließung

Die straßenmäßige Erschließung ist durch eine Verlängerung der im bestehenden Gewerbegebiet vorhandenen Stichstraße gesichert. Im Bereich des Wendehammers ist eine Fahrbahnabsenkung zur Erreichung des Löschwasserteiches (im rechtsgültigen B-Plan als Geh-, Fahr- und Leitungsrecht gekennzeichnet) vorhanden. Unter Inanspruchnahme von einem zusätzlichen 3,75 m breiten Streifen der Flurstücke 187/1 und 187/2 ist die Anlegung einer ausreichend breiten Verkehrsfläche möglich. Die Erste Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 wurde genehmigt, jedoch sind noch Maßgaben und Auflagen zu erfüllen. Damit wurden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau der Erschließungsstraße innerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes Nr. 1 geschaffen.

Im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 4 wird die Stichstraße fortgeführt und ein Wendehammer mit 26 m Durchmesser angeordnet. Damit ist gewährleistet, daß auch große Fahrzeuge problemlos wenden können.

Gegenüber dem vorangegangenen Entwurf wurde die Stichstraße etwas in Richtung Norden gekrümmt und um ca. 15 m verkürzt. Damit soll eine bessere Grundstücksaufteilung ermöglicht werden.

Ruhender
Verkehr

Die Unterbringung des ruhenden Verkehrs sowohl für Betriebsangehörige als auch für Besucher ist ausschließlich auf den Gewerbegrundstücken vorgesehen. Die Anordnung öffentlicher Parkmöglichkeiten ist nicht geplant.

Wasser
Strom
Heizung
Telefon

Das Plangebiet ist über das bestehende Gewerbegebiet durch Anschluß an die Ver- und Entsorgungsanlagen sehr wirtschaftlich zu erschließen.

Die Trinkwasserversorgung erfolgt über das zentrale Trinkwassernetz von Hülseburg aus (öffentliche Versorgungsanlagen des Wasserbeschaffungsverbandes Sude-Schaale). Die Anschlußbedingungen zur Erweiterung der Wasserversorgung sind mit dem Betreiber zu vereinbaren. Die Löschwasserbereitstellung erfolgt über den im bestehenden Gewerbegebiet vorhandenen Löschwasserteich. Die geforderte Menge von 192 m³/ 2 h kann sicher bereitgestellt werden.

Die Bereitstellung von Elektroenergie kann über das vorhandene Mittelspannungsnetz durch die WEMAG erfolgen. Das Umspannwerk befindet sich in Wittenburg. Der elektrische Leistungsbedarf ist vom jeweiligen Bauherrn frühzeitig der WEMAG zu benennen und die Bereitstellung zu beantragen. Westlich des Plangebietes befinden sich 0,4 kV Freileitungen, bei Näherung durch Bauarbeiten jeder Art ist die WEMAG vorher zu konsultieren. Im Rahmen der Erschließungsplanung und -ausführung sind Einweisungen durch den Netzdienststellenleiter in Hagenow, Herrn Junghans (Tel. 03857551600) erforderlich.

Im Plangebiet befinden sich zur Zeit keine Anlagen oder Leitungen in Rechtsträgerschaft der HGW Hanse Gas GmbH. Eine Erschließung zur Erdgasversorgung kann durch die HGW Hanse Gas GmbH bei gegebener Wirtschaftlichkeit erfolgen. Eine Einspeisungsstation befindet sich im Bereich Abzweig L 04/Bobzin, an die im bestehenden Gewerbegebiet verlaufende Gasleitung könnte angeschlossen werden. Zur Prüfung der Wirtschaftlichkeit ist der Gasbedarf vom jeweiligen Bauherrn der Hanse Gas GmbH mitzuteilen und die Versorgung zu beantragen. Das Heizmedium Gas ist aus Umweltschutzgründen zu empfehlen.

Zur fernmeldetechnischen Versorgung ist die Verlegung neuer Fernmeldeanlagen und eine Netzerweiterung erforderlich. Die Anträge auf Anschluß sind vom jeweiligen Bauherrn an die Telekom zu richten. Für den rechtzeitigen Ausbau sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen mit den anderen Leitungsträgern ist es notwendig, daß mindestens 9 Monate vor Baubeginn, Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen der Deutschen Telekom AG, Niederlassung Neubrandenburg, BZN 62 Proj. 6, Bekower Weg 8 in 19230 Hagenow schriftlich angezeigt werden.

Im Rahmen der Erschließungsplanung und -realisierung erfolgen Abstimmungen zur zeitlichen Einordnung und Koordinierung mit allen Ver- und Entsorgungsunternehmen. Raum für die Unterbringung der Versorgungsleitungen außerhalb der Fahrbahn sind im öffentlichen Straßenraum (Bankette oder Gehweg) vorhanden.

Schmutzwasser
Oberflächen-
wasser

Bobzin verfügt über eine Mischwasserkanalisation und unterhält eine Teichkläranlage für 500 EGW. An das im bestehenden GE vorhandene Sielnetz kann im Freigefälle angeschlossen werden. Konkrete Angaben über benötigte EGW sind von den ansiedlungswilligen Betrieben einzuholen, um zu gewährleisten, daß die Kapazität der Teichkläranlage ausreicht.

Im Plangebiet wird von schwer versickerbarem Boden ausgegangen. Das Oberflächenwasser von den Dachflächen ist auf den Grundstücken durch geeignete Auffangbehälter bzw. Regenwasserrückhaltebecken aufzufangen, für Brauchwasser- bzw. Löschwasserzwecke zu verwenden bzw. einer Verdunstung und langsamen Versickerung zuzuführen. Nicht schädlich verunreinigtes Oberflächenwasser von den befestigten Grundstücksflächen ist ebenfalls den Regenwasserrückhaltebecken zuzuführen, falls eine Versickerung aufgrund des Versiegelungsgrades nicht möglich ist. Die GRZ wurde auf 0,6 beschränkt, so daß ausreichend Fläche auf den Grundstücken für evtl. notwendige Regenwasserbehandlungsanlagen zur Verfügung steht. Sollte Niederschlagswasser in ein Gewässer II. Ordnung eingeleitet werden, ist die wasserrechtliche Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.

Das Oberflächenwasser von den Verkehrsflächen und den befestigten Grundstücksflächen, nur soweit schädlich verunreinigt, sowie Abwasser wird über den innerhalb des Straßenraumes zu errichtenden Mischwasserkanal an das Sielnetz angeschlossen und zur Kläranlage geleitet. Im Rahmen der jeweiligen Bauantragsprüfung ist gegenüber der Unteren Wasserbehörde der Nachweis zu erbringen, inwieweit das anfallende

Oberflächenwasser von den befestigten Grundstücksflächen als schädlich verunreinigt einzustufen ist und damit abgeleitet werden müßte.

Der Anschluß der Grundstücksentwässerungsanlagen an das Kanalnetz ist vom jeweiligen Bauherrn, bis zur Übergabe des Mischwasserkanalsystems an den AW-Zweckverband Hagenow und Umlandgemeinden, bei der Gemeinde zu beantragen. Die Gemeinde ist seit 1997 Mitglied des AW-Zweckverbandes Hagenow und Umlandgemeinden, somit ist dieser Zweckverband Betreiber der Anlage. Die Herstellung der Anschlüsse und die Kanalnetzerweiterung hat unter Beachtung der technischen Vorschriften und gemäß der Satzung des Zweckverbandes des Abwasserzweckverbandes zu erfolgen.

Im Rahmen der Erschließungsplanung ist zu prüfen, inwieweit zukunftsorientiert bzw. kapazitätsmäßig eine Umrüstung vom Mischverfahren in ein Trennverfahren erforderlich ist. Da die Erschließung des Plangebietes erst bei Kenntnis des Bedarfs an Wasser und der Einleitmenge der anzusiedelnden Betriebe vorgenommen wird, wird eine bedarfsgerechte Planung und abwassermäßige Erschließung in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde vorgenommen.

Drainage Die Plangebietsfläche wird drainiert, der Verlauf der Hauptdrainleitung ist in der als Anlage zur Begründung beigefügten Gewässerkarte ersichtlich. Der Grundstückseigentümer ist auch Eigentümer der Entwässerungsleitung (Drainleitung). Die Entwässerung benachbarter Grundstücke über seine Drainleitung hat er zu dulden. Die Änderung der Draintrasse ist mit dem Grundstückseigentümer und den benachbarten Flächeneigentümern abzustimmen.
Sollten bei Bauarbeiten Drainageleitungen angetroffen werden, ist die Funktionstüchtigkeit der Drainage wieder herzustellen. Dieses ist der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

Müll Die Entsorgung von hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen erfolgt durch Einbeziehung in das vorhandene Abfallentsorgungssystem, es besteht Anschluß- und Benutzerzwang. Dabei ist die Abfallsatzung des Landkreises Ludwigslust zu beachten. Für die nach der Abfallsatzung von der Entsorgung durch den Landkreis ausgeschlossenen Abfälle sind die Besitzer der Abfälle selbst zur Entsorgung verpflichtet. Bei der Entsorgung von Abfällen, bei denen bei unsachgemäßer Behandlung Schadstoffe freigesetzt werden können (z.B. Asbestzement), sind Abstimmungen mit der unteren Abfallbehörde des Kreises vorzunehmen.

Der im Rahmen der Erschließungsarbeiten anfallende, nicht verunreinigte Erdaushub ist weitestgehend auf der Baustelle zu verwerten bzw. einer Verwertung im Gemeindegebiet zuzuführen. Das Abfallgesetz, die Abfallzuständigkeitsverordnung M-V sowie das Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz für M-V sind zu beachten.

Altlasten Nach gegenwärtigem Erkenntnisstand befinden sich innerhalb der Plangebietsfläche keine altlastenverdächtigen Flächen.

Bodendenkmale Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die zuständige Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und die Fundstelle zu sichern. Der Beginn der Erdarbeiten ist der Unteren Denkmalschutzbehörde spätestens 1 Monat vorher schriftlich mitzuteilen (siehe nachrichtliche Übernahmen als Textfestsetzungen).

5.1 Umweltbelange Grünordnerische Maßnahmen B-Plan Nr. 4

Vorbemerkungen Durch die Änderung des Planentwurfes ergaben sich wesentliche Änderungen zu Gunsten der Umweltbelange:

- Verringerung der GRZ von 0,7 auf 0,6
- Verbreiterung des östlichen Pflanzgebietsstreifen um 5 m auf 35 m
- weitere Verringerung der Versiegelung durch Verkürzung der Planstraße um 15 m

Zustand Plangebiet Die vormals intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche erweitert das westlich gelegene vorhandene Gewerbegebiet um 7,89 ha. Im Plangebiet befindet sich südlich an der Landesstraße ein nach § 20c BNatSchG und § 2 (1) 1 des 1. NatSchG M-V geschütztes Soll mit ausgeprägtem Gehölzgürtel, welches zu erhalten ist. Durch die Lage im Raum, mit der unmittelbaren Nähe der A 24, den angrenzenden Verkehrsstrassen der Bahn und der Landesstraße sowie des vorhandenen Gewerbegebietes, ist das B-Plangebiet selbst und der umgebende Raum erheblich vorbelastet.

Auswirkungen der Planung Die Art und Anzahl der sich im Industriegebiet ansiedelnden emittierenden Gewerbebetriebe ist größtenteils nicht bekannt. Eine konkrete Aussage über die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Umwelt ist daher nicht nachvollziehbar darzulegen. Der Nachweis der Umweltvorsorge durch die zukünftigen Vorhaben wird deshalb entsprechend des Verursacherprinzips mit dem Bauantrag durch die Investoren zu führen sein. Mit der Ausweisung zusätzlicher gewerblicher Flächen durch die Gemeinde bleibt der Eingriff auf das Plangebiet beschränkt. Eine zusätzliche Entwertung des vorbelasteten, umgebenden Landschaftsraumes ist mit der Bereitstellung des Baulandes nicht gegeben.

Kommentierte Ausgleichsbilanz Die vorliegende Ausgleichsbilanz wurde auf Grundlage der „Richtlinien zur Bemessung der Abgabe bei Eingriffen in Natur und Landschaft“ (§ 6 Abs. 3 des hessischen Naturschutzgesetzes) vorgenommen. Diese bildet eine Wertliste, die den in Frage kommenden Nutzungs- und Biotoptypen einen bestimmten Grundwert in Punkten je qm zuordnet. Der für die Berechnung maßgebliche „Nachausgleichsbiotop“ ist der aufgrund der Ausgleichsplanung nach drei Vegetationsperioden, bei planmäßiger Pflege, zu erwartende Zustand. In diesem Zusammenhang ergibt sich, daß Eingriff und Ausgleichsmaßnahme in einer unaufhebbaren Beziehung zueinander stehen, d.h. gemeinsam zu planen und zeitgleich durchzuführen sind. Nach der in der Anlage 2 dargestellten Ausgleichsbilanz ergibt sich für den **Voreingriffszustand eine Biotopwertzahl von 1.162.440 Punkten**. Zusammen mit der Ausgleichsmaßnahme ergibt sich für den **Nachausgleichszustand eine Biotopwertzahl von 1.223.110 Punkten**. **Zusammengefaßt läßt sich feststellen:**

Der durch die Ausweisung des Industriegebietes hervorgerufene Eingriff stellt zwar eine nicht zu behebende Veränderung der Nutzungsart sowie des gewohnten Landschaftsbildes dar, jedoch wird die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, durch die Bereitstellung zusätzlicher wertvollerer Biotoptypen und -strukturen zu Gunsten der Schutzgüter, erhalten. Die Ausgleichsbilanz soll dies durch die geforderte Gegenüberstellung von Vor- und Nachausgleichsbiotop verdeutlichen. Daraus ergibt sich eine **positive Biotopwertdifferenz von 60.670 Punkten für den Nachausgleichszustand**. In diesem Zusammenhang wird hervorgehoben, daß der geplante Eingriff durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen wird.

Grünordnerische Soll mit ausgeprägtem Gehölzgürtel

Maßnahmen Das Soll mit dem vorhandenen Gehölzgürtel wird als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt. Während der Bauphase ist eine Schädigung durch geeignete Maßnahmen (Bauzaun) zu verhindern. Nach Beendigung der Störeinträge durch den Abschluß des Baugeschehen wird nach einiger Zeit die Ausgangswertigkeit des Biotops, insbesondere durch Vernetzung mit den Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft, wieder hergestellt sein.

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Zur Minimierung des Eingriffs und der Auswirkungen durch das Planvorhaben werden um das Industriegebiet großzügige Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, insbesondere zur freien Landschaft hin, ausgewiesen. Ziel ist es, mit einheimischen, standortgerechten Gehölzen eine naturnahe abgestufte Feldgehölzhecke mit Kräutersaum als Schutzpflanzung auszubilden, welche die zukünftigen Baukörper visuell in die Landschaft einbinden soll, Wind-, Staub- und Lärmschutz bietet sowie zusätzlichen Lebensraum insbesondere für Vögel und Insekten schafft. Für die Anpflanzung von Bäumen ist ein Schutzabstand zur Bahntrasse von 13,0 m einzuhalten. Für die Planung und Realisierung der Pflanzmaßnahmen im Näherungsbereich der Bahntrasse sind Abstimmungen mit der DBAG, Niederlassung Schwerin, notwendig.

Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Innerhalb des Plangebietes sollen Pflanzgebote die durch den Eingriff hervorgerufene Beeinträchtigung weiter minimieren. So sind beidseitig der Planstraße jeweils in 4,0 m Breite und an der Grenze zwischen den zukünftigen inneren Grundstücken in 3,0 m Breite Gehölzstreifen festgesetzt. Für die Grenzbepflanzung wurde 10% der Baufläche zum Ansatz gebracht. Gegenüber dem vorangegangenen Entwurf wurde bei der Gehölzauswahl auf Kleinsträucher verzichtet und deren Anteil den Großsträuchern zugeschlagen. Durch die Gemeinde ist ein Landschaftsarchitekt zur Ausführungsplanung (Pflanzschemen) zu beauftragen.

Allee

Zum Ausgleich des Eingriffs wurde als Ersatzmaßnahme in Absprache mit dem Straßenbauamt Schwerin, der Unteren Naturschutzbehörde Ludwigslust und der Gemeinde das Anlegen einer Allee an der südlichen Landesstraße L 04 abgestimmt. Das Pflanzmaterial muß den Anforderungen der BdB-Markenbaumschulen entsprechen. Es wird bei Anlieferung durch das Straßenbauamt Schwerin (Herrn Pawlak) abgenommen. Die Umsetzung hat durch einen anerkannten Ga-La betrieb zu erfolgen, Auffahrten und Straßenabzweigungen sind frei zu halten (gemäß RAS). Bedingt durch die geplanten Ausbauabsichten der Landesstraße (Rekonstruktion der Fahrbahn und Bau eines Radweges) wird der unterschiedliche Abstand der Bepflanzung von der Fahrbahn (in Richtung Wittenburg 5,20 m und in Richtung Hagenow 4,50 m) notwendig. Der Flächenansatz ergibt sich aus 540 m Länge x zwei Seiten x 5,0 m Breite.

Flächenbilanz für Ausgleichsbewertung:

Plangebietsgröße		ca. 7,89 ha
davon	- Verkehrsfläche	ca. 0,193 ha
	- Baulandfläche	<u>ca. 4,522ha</u>
	gesamt	ca. 4,715 ha
	- Soll	ca. 0,318 ha
	- Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	
	öffentlich	ca. 1,158 ha
	privat	<u>ca. 1,196 ha</u>
	gesamt	ca. 2,354 ha
	- Pflanzgebotsfläche	ca. 0,503 ha
Ersatzmaßnahme Alleebaumpflanzung außerhalb Plangebiet		ca. 0,54 ha

5.2 Umweltbelange Grünordnerische Maßnahmen B-Plan Nr. 1 1. Änderung

Zur Erschließung des B-Planes Nr. 4 wurde die 1. Änderung des B-Planes Nr. 1 notwendig. Der daraus resultierende Eingriff in Natur und Landschaft wird als Ersatzmaßnahme im B-Plan Nr. 4 festgesetzt.

Weitere Änderungen des B-Planes Nr. 1, die nicht im Zusammenhang mit der Erschließung des B-Planes Nr. 4 stehen und einen Eingriff in Natur und Landschaft vorbereiten, wurden bereits durch die Aufforstung des Flurstückes 141/7 als Ersatzmaßnahme kompensiert.

Die Ausgleichsbilanzierung wurde für den B-Plan Nr. 1 1. Änderung im B-Planänderungsverfahren vorgenommen.

Für den B-Plan Nr. 4 wurde daher die geplante Alleebaumpflanzung von 120 Stück an der Landesstraße L04 um weitere 10 Bäume gleicher Qualität ergänzt. Somit werden insgesamt 130 Bäume gepflanzt.

6. Flächenbilanz

Gesamtfläche	ca.	7,89	ha	100,00 %
Verkehrsfläche gesamt (innere Erschließung)	ca.	0,193	ha	2,45 %
öffentliche Grünflächen	ca.	1,476	ha	18,71 %
davon Biotop (Soll)	ca.	(0,318	ha)	
davon Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege	ca.	(1,158	ha)	
private Grünflächen	ca.	1,699	ha	21,53 %
davon Pflanzgebote	ca.	(0,503	ha)	
davon Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege	ca.	(1,196	ha)	
Baulandfläche	ca.	4,522	ha	57,31 %

Baugrundstücksflächen
4,522 + 1,699 ha ca. (6,221 ha 78,85 %)

Soziale Maßnahmen Die Darlegung sozialer Maßnahmen gemäß § 180 BauGB ist nicht erforderlich, da keine Auswirkungen durch den Bebauungsplan zu erwarten sind.

Finanzierung Für die Erschließung des Gebietes werden ca. 600.000 DM (ohne Grundstücksankauf) benötigt. Die beitragsfähigen Kosten werden auf die zukünftigen Grundstückseigentümer entsprechend Erschließungsbeitragsatzung umgelegt.

Bodenordnung Ein Teil der Flurstücke wurde von der Gemeinde erworben. Ein Teil der überplanten Flurstücke befindet sich noch in Privateigentum. Der Ankauf erfolgt über die Gemeinde zur Weiterveräußerung an die zukünftigen Nutzer.

Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Bobzin; Erweiterung "Hundekamp, Teil 1" wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom gebilligt.

- Anlage 1: Abstandsliste
- Anlage 2: Ausgleichsbilanz B-Plan Nr. 4
- Anlage 3: Ausgleichsbilanz B-Plan Nr. 1 1. Änderung
- Anlage 4: Gewässerkarte

Bobzin, den 29.09.1999

Der Bürgermeister

Planungsstand: Februar 1999

Anlage 1
Abstandserlaß Nordrhein-Westfalen 1990
Abstandsliste

Abstandsliste 1990

Abstands- klasse	Abstand in m	I.f.d. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
I	1500	1	1.1 (1)	Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 900 MW übersteigt.
		2	1.11 (1)	Anlagen zur Trockendestillation (z. B. Kokereien und Schwelereien)
		3	3.2 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Roheisen
		4	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit mehr als 10 Produktionsanlagen
		5	4.1h (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern
		6	4.4 (1)	Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölzeugnissen in Mineralöl-, Altöl- oder Schmierstoffraffinerien, in petrochemischen Werken oder bei der Gewinnung von Paraffin
II	1000	7	1.14 (1)	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle
		8	2.14 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln im Freien (*)
		9	3.1 (1)	Anlagen zum Rösten, Schmelzen oder Sintern von Erzen
		10	3.2 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Nichteisenrohmetallen (Blei-, Zink- und Kupfererzhütten)
		11	3.3 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung ausgenommen Lichtbogenöfen mit weniger als 50 t Gesamtstichgewicht sowie Induktionsöfen (*) (s. auch I.f.d. Nrn. 27 und 49)
		12	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien (z. B. Dampfkessel, Container) (*)
		13	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall im Freien (*)
		14	3.19 (2)	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen im Freien (*)
		15	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit höchstens 10 Produktionsanlagen
		16	4.1b (1) 4.1c (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Metallen oder Nichtmetallen auf nassem Wege oder mit Hilfe elektrischer Energie sowie von Ferrolegierungen, Korund und Karbid einschließlich Aluminiumhütten
		17	4.1d (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Schwefel oder Schwefelerzeugnissen
		18	6.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Holzfasersplatten, Holzspanplatten oder Holzfasermatten
		19	7.12 (1)	Anlagen zur Tierkörperbeseitigung sowie Anlagen, in denen Tierkörperteile oder Erzeugnisse tierischer Herkunft zur Beseitigung in Tierkörperbeseitigungsanlagen gesammelt oder gelagert werden
		20	7.15 (1)	Kottrocknungsanlagen
		21	10.16 (2)	Prüfstände für oder mit Luftschrauben, Rückstoßantrieben oder Strahltriebwerken
22	10.19 (2)	Anlagen zur Luftverflüssigung mit einem Durchsatz von 25 t Luft je Stunde oder mehr (*)		
III	700	23	1.1 (1)	Kraftwerke und Heizkraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung a) bei Kraftwerken mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt b) bei Heizkraftwerken 300 MW übersteigt

Anlage 1
Abstandserlaß Nordrhein-Westfalen 1990
Abstandsliste

Abstands- klasse	Abstand in m	I.f.d. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart		
III	700	24	1.12 (1)	Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen oder von Teer- oder Gaswasser		
		25	2.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen		
		26	2.4 (1)	Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder Schamotte		
		27	3.3 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtstüchgewicht (*) (s. auch I.f.d. Nrn. 11 und 49)		
		28	3.4 (1 + 2)	Anlagen zum Umschmelzen von Altmetall (s. auch I.f.d. Nrn. 95 und 151)		
		29	4.1a (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von anorganischen Chemikalien wie Säuren, Basen, Salze		
		30	4.1d (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Halogenen oder Halogenerzeugnissen		
		31	4.1e (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor- oder stickstoffhaltigen Düngemitteln		
		32	4.6 (1)	Anlagen zur Herstellung von Ruß		
		33	4.11 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen		
		34	7.19 (2)	Anlagen, in denen Sauerkraut hergestellt wird, soweit 10 t Kohl oder mehr je Tag verarbeitet werden		
		35	7.24 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohrzucker		
		36	8.1 (1)	Anlagen zur teilweisen oder vollständigen Beseitigung von festen oder flüssigen Stoffen durch Verbrennen		
		37	8.6 (1)	Anlagen zur chemischen Aufbereitung von cyanidhaltigen Konzentraten, Nitriten, Nitraten oder Säuren, soweit hierdurch eine Verwertung als Reststoff oder eine Entsorgung als Abfall ermöglicht werden soll		
		38	-	Aufbereitungsanlagen für schmelzflüssige Schlacke (z. B. Hochofenschlacke)		
		39	-	Automobil- u. Motorradfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren		
		IV	500	40	1.1 (1)	Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung a) bei Heizkraftwerken von 100 MW bis 300 MW b) bei Heizwerken mehr als 100 MW beträgt
				41	1.7 (1)	Kühltürme mit einem Kühlwasserdurchsatz von 10000 m ³ oder mehr je Stunde
				42	1.8 (2)	Elektromispannanlagen einschließlich der Schaltfelder mit einer Oberspannung von 220 kV oder mehr (*)
				43	1.9 (1)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 30 t oder mehr je Stunde
				44	1.10 (1)	Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle
				45	2.8 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Glas, auch soweit es aus Altglas hergestellt wird, einschließlich Glasfasern, die nicht für medizinische oder fernmelde-technische Zwecke bestimmt sind
				46	2.11 (1)	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe
				47	2.13 (2)	Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement
				48	2.15 (1)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen, von denen den Umständen nach zu erwarten ist, daß sie länger als während der 12 Monate, die auf die Inbetriebnahme folgen, an demselben Ort betrieben werden

Anlage 1
Abstandserlaß Nordrhein-Westfalen 1990
Abstandsliste

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
IV	500	49	3.3 (1) 3.7 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktionsöfen, Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen (s. auch lfd. Nrn. 11 und 27) sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von 80 t oder mehr Gußteile je Monat
		50	3.6 (1+2) 3.16 (1) 3.17 (2)	Anlagen zum Walzen von Metallen und Anlagen zur Herstellung von Rohren (*)
		51	3.11 (1)	Schmiede-, Hammer- und Fallwerke (*)
		52	3.14 (1+2)	Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 100 KW oder mehr
		53	4.1g (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von organischen Chemikalien oder Lösungsmitteln wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Säuren, Ester, Acetate, Äther
		54	4.1h (1)	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen
		55	4.1k (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kunstharzen
		56	4.1m (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischem Kautschuk
		57	4.5 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen, wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle
		58	4.7 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen, z. B. für Elektroden, Stromabnehmer oder Apparateile
		59	4.8 (1)	Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Stunde
		60	5.1 (1)	Anlagen zum Lackieren von Gegenständen oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen soweit die Lacke organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 250 kg oder mehr je Stunde eingesetzt werden
		61	5.3 (1)	Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren oder Tränken von Glasfasern, Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit a) Kunstharzen oder b) Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 250 kg organischen Lösungsmitteln je Stunde oder mehr
		62	5.4 (1)	Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißem Bitumen, ausgenommen Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißem Bitumen
		63	5.5 (1)	Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von Phenol- oder Kresolharzen
		64	5.6 (1)	Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Streichmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidiertem Leinöl
		65	5.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Amino- oder Phenoplasten, wie Furan-, Harnstoff-, Phenol-, Resorcin- oder Xyloharzen mittels Wärmebehandlung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt
66	5.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunstharzbindemitteln		
67	6.1 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Zellstoff aus Holz, Stroh oder ähnlichen Faserstoffen		

Anlage 1
Abstandserlaß Nordrhein-Westfalen 1990
Abstandsliste

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart	
IV	500	68	7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit a) 51 000 Hennenplätzen, b) 102 000 Junghennenplätzen, c) 102 000 Mastgeflügelplätzen, d) 1 900 Mastschweineplätzen oder e) 640 Sauenplätzen oder mehr	
		69	7.2 (1 + 2)	Anlagen zum Schlachten von a) 500 kg oder mehr Lebendgewicht Geflügel oder b) 4 000 kg oder mehr Lebendgewicht sonstiger Tiere je Woche	
IV	500	70	7.3 (1)	Anlagen zum Schmelzen von tierischen Fetten mit Ausnahme der Anlagen zur Verarbeitung von selbstgewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in Fleischereien mit einer Leistung bis zu 200 kg Speisefett je Woche	
		71	7.6 (2)	Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Därmen oder Mägen	
		72	7.7 (2)	Anlagen zur Zubereitung oder Verarbeitung von Kälbermägen zur Labgewinnung	
		73	7.9 (1)	Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtnebenprodukten Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut	
		74	7.11 (1)	Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Knochen in - Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4 000 kg Fleisch verarbeitet werden, und - Anlagen, die nicht durch Nr. 69 erfaßt werden	
		75	7.21 (1)	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 500 t je Tag oder mehr	
		76	7.23 (1)	Anlagen zum Extrahieren pflanzlicher Fette oder Öle, soweit die Menge des eingesetzten Extraktionsmittels 1 t oder mehr beträgt	
		77	7.25 (2)	Anlagen zur Trocknung von Grünfutter, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenem Grünfutter im landwirtschaftlichen Betrieb	
		78	8.3 (1)	Anlagen zur Rückgewinnung von einzelnen Bestandteilen aus festen Stoffen durch Verbrennen	
		79	9.11 (2)	Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, durch Kippen von Wagen oder Behältern oder unter Verwendung von Baggern, Schaufelladegeräten, Greifern, Saughebern oder ähnlichen Einrichtungen, soweit 200 t Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt	
		80	-	Deponien für Haus- und Sondermüll	
		81	-	Autokinos (*)	
		82	-	Betriebshöfe für Straßenbahnen (*)	
		300	83	1.5 (1 + 2)	Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Generatoren oder Arbeitsmaschinen (*)
			84	1.9 (2)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 1 t bis weniger als 30 t je Stunde
85	1.13 (1) 1.15 (1)		Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen oder Stadt- oder Ferngas aus Kohlenwasserstoffen durch Spalten		
86	2.1 (2)		Steinbrüche, in denen Sprengstoffe oder Flammstrahler verwendet werden		
87	2.2 (2)		Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein einschließlich Schlacke und Abbruchmaterial, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies		

Anlage 1
Abstandserlaß Nordrhein-Westfalen 1990
Abstandsliste

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
V	300	88	2.5 (2)	Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralfarben, Muschelschalen, Talkum, Ton, Tuff (Traß) oder Zementklinker
		89	2.6 (1)	Anlagen zur Gewinnung, Bearbeitung oder Verarbeitung von Asbest
		90	2.7 (1)	Anlagen zum Blähen von Perlite, Schiefer oder Ton
		91	2.10 (1)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse unter Verwendung von Tonen, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 3 m ³ oder mehr und die Besatzdichte 300 kg oder mehr je m ³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden
		92	2.12 (2)	Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen oder Faserzementplatten unter Dampfüberdruck
		93	2.14 (1 + 2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln in geschlossenen Hallen (*)
		94	3.3 (2) 3.7 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung bis zu 2,5 t je Stunde, Vakuum-Schmelzanlagen für Gußeisen oder Stahl mit einer Einsatzmenge von 5 t oder mehr sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien, in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von weniger als 80 t Gußteile je Monat
		95	3.4 (1 + 2) 3.8 (1)	Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für einen Einsatz von 1000 kg oder mehr sowie Gießereien für Nichteisenmetalle (s. auch lfd. Nrn. 28 und 151)
		96	3.5 (1)	Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl, insbesondere von Blöcken, Brammen, Knüppeln, Platinen oder Blechen, durch Flämmen
		97	3.9 (1 + 2)	Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten aus Blei, Zinn oder Zink auf Metalloberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern oder durch Flammsspritzen
		98	3.12 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Muttern, Schrauben, Kugeln, Nadeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten (*)
		99	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z. B. Dampfkessel, Container) (*)
		100	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall in geschlossenen Hallen (*)
		101	3.19 (2)	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen in geschlossenen Hallen (*)
		102	3.21 (1 + 2)	Anlagen zur Herstellung von Akkumulatoren oder Batterien
		103	3.23 (1 + 2)	Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder -pasten, von blei- oder nickelhaltigen Pulvern oder Pasten oder sonstigen Metallpulvern oder -pasten ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Metallpulver durch Stampfen
		104	4.1 f (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von unter Druck gelöstem Acetylen (Dissousgasfabriken)
		105	4.1 p (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Seifen oder Waschmitteln durch chemische Umwandlung
		106	4.2 (1 + 2)	Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden
		107	4.3 (2)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten ohne chemische Umwandlung
		108	4.8 (2)	Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 0,5 t bis weniger als 1 t je Stunde
		109	4.9 (1 + 2)	Anlagen zum Erschmelzen von Natur- oder Kunstharzen mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag

Anlage 1
Abstandserlaß Nordrhein-Westfalen 1990
Abstandsliste

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BimSchV	Betriebsart
V	300	110	4.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von Firnis, Lacken oder Druckfarben mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag
		111	5.1 (2)	Anlagen zum Lackieren von Gegenständen oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, soweit die Lacke organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 25 kg bis weniger als 250 kg je Stunde eingesetzt werden
		112	5.2 (1 + 2)	Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen
		113	5.3 (2)	Anlagen zum Beschichten oder Imprägnieren bahnen- oder tafelförmiger Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 25 kg bis weniger als 250 kg organischen Lösungsmitteln je Stunde
		114	5.11 (2)	Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen zum Einsatz von thermoplastischen Polyurethangranulaten
		115	6.2 (1 + 2)	Anlagen, die aus einer oder mehreren Papiermaschinen sowie Maschinen zur Herstellung von Papier, Karton, Pappe oder Wellpappe bestehen (*)
		116	7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit a) 14 000 bis weniger als 51 000 Hennenplätzen, b) 28 000 bis weniger als 102 000 Junghennenplätzen, c) 28 000 bis weniger als 102 000 Mastgeflügelplätzen, d) 525 bis weniger als 1 900 Mastschweineplätzen oder e) 175 bis weniger als 640 Sauenplätzen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		117	7.4 (2)	Anlagen zum fabrikmäßigen Verarbeiten von Kartoffeln, Gemüse, Fleisch oder Fisch für die menschliche Ernährung durch Erwärmen
		118	7.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim, Lederleim oder Knochenleim
		119	7.10 (1)	Anlagen zum Lagern oder Aufarbeiten unbehandelter Tierhaare mit Ausnahme von Wolle, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Tierhaare in Anlagen, die nicht durch Nr. 69 erfaßt werden
		120	7.13 (2)	Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Enthaaren ungegerbter Tierhäute oder Tierfelle
		121	7.14 (2)	Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen sowie Lederfabriken
		122	7.22 (2)	Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen
		123	7.29 (2)	Anlagen zum Rösten von Kaffee mit einer Leistung von 75 kg oder mehr je Stunde
		124	7.30 (2)	Anlagen zum Rösten von Kaffee-Ersatzprodukten, Getreide, Kakao oder Nüssen
		125	7.31 (2)	Anlagen zur Herstellung von Lakritz oder Schokolade
		126	7.32 (2)	Anlagen zur Herstellung von Milchpulver
		127	8.4 (1 + 2)	Anlagen, in denen feste Abfälle, auf die die Vorschriften des Abfallgesetzes Anwendung finden, aufbereitet werden sowie Anlagen, in denen Stoffe aus in Haushaltungen anfallenden oder aus gleichartigen Abfällen durch Sortieren für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden, jeweils mit einer Leistung von 1 Tonne oder mehr je Stunde
		128	8.5 (1)	Kompostwerke
		129	9.10 (1)	Anlagen zum Umschlagen von festen Abfällen i. S. von § 1 Abs. 1 des Abfallgesetzes mit einer Leistung von 100 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, daß bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt

Anlage 1
Abstandserlaß Nordrhein-Westfalen 1990
Abstandsliste

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
V	300	130	10.7 (2)	Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthesekautschuk unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen, in denen - weniger als 50 kg Kautschuk je Stunde verarbeitet werden oder - ausschließlich vorvulkanisierter Kautschuk eingesetzt wird
		131	10.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bautenschutz-, Reinigungs-, Holzschutz- oder Klebemitteln mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden
		132	10.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Holzschutzmitteln unter Verwendung von halogenierten aromatischen Kohlenwasserstoffen
		133	10.12 (2)	Anlagen zum automatischen Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2.500 Flaschen oder mehr je Stunde (*)
		134	10.14 (2)	Gattersägen, wenn die Antriebsleistung eines Gatters 100 KW oder mehr beträgt sowie Furnier- oder Schälwerke
		135	-	Abwasserbehandlungsanlagen
		136	-	Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Bims, Kies, Ton und Lehm
		137	-	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder in Serien gefertigten Holzbauten
		138	-	Erdaushub- oder Bauschuttdeponien
		139	-	Steinsägereien, -schleifereien oder -polierereien
		140	-	Anlagen zur Herstellung von Terrazzowaren (*)
		141	-	Anlagen zur Herstellung von Schienenfahrzeugen
		142	-	Preßwerke (*)
		143	-	Stab- oder Drahtziehereien (*)
		144	-	Schwermaschinenbau
		145	-	Emaillieranlagen
		146	-	Schrottplätze
		147	-	Betriebshöfe der Müllabfuhr oder der Straßendienste (*)
148	-	Speditionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen (*)		
VI	200	149	2.9 (2)	Anlagen zum fabrikmäßigen Säurepolieren oder Mattätzen von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flußsäure
		150	2.10 (2)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse unter Verwendung von Tonen, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 3 m ³ oder mehr und die Besatzdichte weniger als 300 kg/m ³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden
		151	3.4 (1 + 2)	Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für einen Einsatz von 50 bis weniger als 1000 kg (s. auch Lfd. Nrn. 28 und 95)
		152	3.8 (2)	Anlagen, die aus einer oder mehreren Druckgießmaschinen mit Zuhaltkräften von 2 Meganewton oder mehr bestehen
		153	3.10 (2)	Anlagen zur fabrikmäßigen Oberflächenbehandlung von Metallen unter Verwendung von Fluß- oder Salpetersäure, ausgenommen Chromatieranlagen
		154	3.20 (2)	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Stahlbaukonstruktionen, Werkstücken für Stahlbaukonstruktionen oder Blechteilen mit Strahlmitteln, ausgenommen Anlagen, die geschlossen sind und bei denen das Strahlmittel im Kreislauf gefahren wird

Anlage 1
Abstandserlaß Nordrhein-Westfalen 1990
Abstandsliste

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
VI	200	155	5.7 (2)	Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Aminen zu a) Formmassen (z. B. Harzmatten oder Faser-Formmassen) oder b) Formteilen oder Fertigerzeugnissen, soweit keine geschlossenen Werkzeuge (Formen) verwendet werden, für einen Harzverbrauch von 500 kg oder mehr je Woche z. B. Bootsbau, Fahrzeugbau oder Behälterbau
		156	5.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schleifscheiben, -körpern, -papieren oder -geweben unter Verwendung organischer Binde- oder Lösungsmittel
		157	7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit a) 3200 bis weniger als 14000 Hennenplätzen, b) 6400 bis weniger als 28000 Jungennenplätzen, c) 6400 bis weniger als 28000 Mastgefügelplätzen d) 102 bis weniger als 525 Mastschweineplätzen oder e) 40 bis weniger als 175 Sauenplätzen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		158	7.5 (2)	Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren, ausgenommen - Anlagen in Gaststätten - Räuchereien mit einer Räucherleistung von weniger als 1000 kg Fleisch- oder Fischwaren je Woche
		159	7.20 (2)	Anlagen zum Trocknen von Getreide, Malz oder Tabak unter Einsatz von Gebläsen, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenem Getreide oder Tabak im landwirtschaftlichen Betrieb
		160	7.21 (2)	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 t bis weniger als 500 t je Tag
		161	7.27 (2)	Melassebrennereien, Biertrebertrocknungsanlagen oder Brauereien mit einem Ausstoß von 5000 hl Bier oder mehr je Jahr
		162	7.28 (1)	Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren
		163	10.10 (2) 10.11 (2)	Anlagen zum Färben oder Bleichen von Flocken, Garnen oder Geweben unter Verwendung von Färbebeschleunigern, alkalischen Stoffen, Chlor oder Chlorverbindungen einschließlich der Spannrahmenanlagen, ausgenommen Anlagen, die unter erhöhtem Druck betrieben werden
		164	10.13 (2)	Automatische Autowaschstraßen (*)
		165	10.15 (2)	Prüfstände für oder mit Verbrennungsmotoren oder Gasturbinen mit einer Leistung von 300 KW oder mehr
		166	-	Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkarosserien und -anhängern
		167	-	Maschinenfabriken oder Härtereien
		168	-	Pressereien oder Stanzereien (*)
		169	-	Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Bitumen
		170	-	Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren
		171	-	Zimmereien (*)
		172	-	Fleischzerlegebetriebe ohne Verarbeitung
		173	-	Auslieferungsläger für Tiefkühlkost (*)
		174	-	Brotfabriken oder Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
		175	-	Margarine- oder Kunstspeisefettfabriken
		176	-	Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung

Anlage 1
Abstandserlaß Nordrhein-Westfalen 1990
Abstandsliste

Abstands- klasse	Abstand in m	I.f.d. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
VI	200	177	-	Autobusunternehmen, auch des öffentlichen Personen nahverkehrs (*)
		178	-	Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern bei Getreideannahmestellen, soweit weniger als 200 Schüttgüter je Tag bewegt werden können, ausgenom- men Anlagen zur Aufnahme von selbstgewonnenen Getreide im landwirtschaftlichen Betrieb
VII	100	179	2.6 (2)	Anlagen zum mechanischen Be- oder Verarbeiten von Asbestergezeugnissen auf Maschinen
		180	7.4 (2)	Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten (Kanti- nendienste, Catering-Betriebe)
		181	-	Schlossereien, Drehereien, Schweißereien oder Schleif- ereien
		182	-	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
		183	-	Autolackierereien
		184	-	Tischlereien oder Schreinereien
		185	-	Tapetenfabriken, die nicht durch I.f.d. Nrn. 112 oder 113 erfaßt werden
		186	-	Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern oder Taschen sowie Handschuhmachereien oder Schuhfabriken
		187	-	Kompostierungsanlagen
		188	-	Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Indu- striewatte oder Putzwolle
		189	-	Spinnereien oder Webereien
		190	-	Kleiderfabriken oder Anlagen zur Herstellung von Textilien
		191	-	Großwäschereien oder große chemische Reinigungs- anlagen
		192	-	Betriebe des Fernseh-, Rundfunk-, Telefonie-, Telegra- fie- oder Elektrogerätebaus sowie der sonstigen elek- tronischen oder feinmechanischen Industrie
193	-	Bauhöfe		
194	-	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung		
195	-	Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten		
196	-	Anlagen zur Runderneuerung von Reifen soweit weni- ger als 50 kg je Stunde Kautschuk eingesetzt werden		

Ausgleichsbilanz - B-Plan Nr. 4 der Gemeinde Bobzin

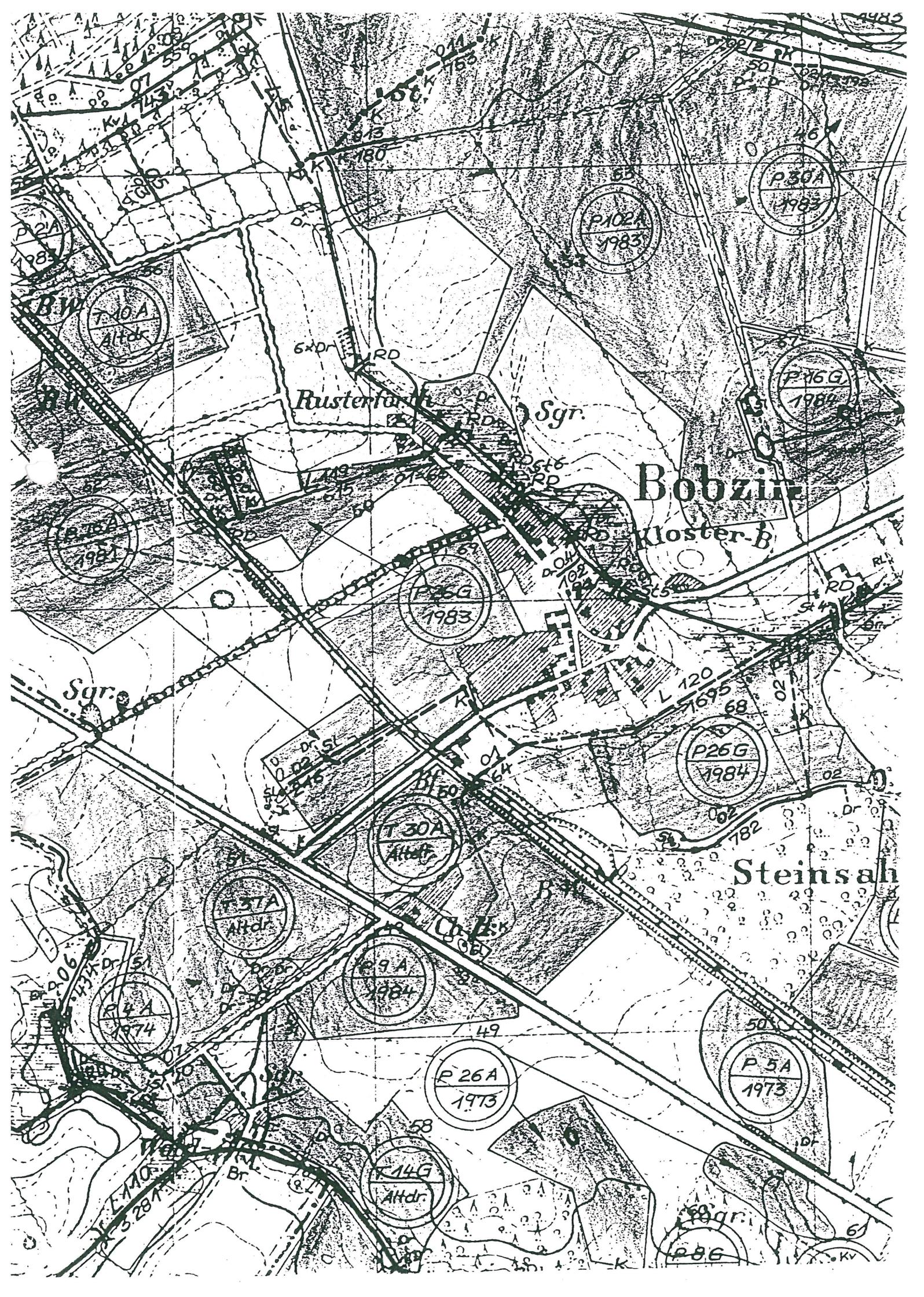
Anlage 2

Nutzungs- / Biotoptyp nach Biotopwertliste	Wertpunkte je m ²	Flächenanteil vor Maßnahme	(m ²) nach Maßnahme	Biotopwert vorher Sp. 2 x Sp. 3	Biotopwert nachher Sp. 2 x Sp. 4	Bemerkungen
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 6	Spalte 7
11.191 sonstiger Acker intensiv genutzt	13	75.720	-	984.360	-	
05.331 natürliche Kleingewässer	56	3.180	3.180	178.080	178.080	Soll
10.510 + 10.710 sehr stark oder völlig versiegelte Fläche	3	-	47.150	-	141.450	Verkehrsfläche, überbaute Flächen
02.400 Hecken-/Gebüschpfl. einheimisch, standortgerecht	27	-	23.540	-	635.580	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege u. Entw.
02.600 hecken-/Gebüschpfl. straßenbegleitend, grundstücksteilend	20	-	5.030	-	100.600	Pflanzgebots-flächen
04.310 Allee, einheimisch, standortgerecht, Straßenränder	31	-	5.400	-	167.400	Ersatzmaßnahme
Summe		78.900	78.900	1.162.440	1.223.110	
Biotopwertdiff. Gesamt Summe Sp. 5 - Sp. 6				Biotopwertdifferenz - 60.670		

Ausgleichsbilanz - B-Plan Nr. 1 1. Änderung der Gemeinde Bobzin

Anlage 3

Nutzungs- / Biotoptyp nach Biotopwertliste	Wertpunkte je m2	Flächenanteil vor Maßnahme	(m2) nach Maßnahme	Biotopwert vorher Sp. 2 x Sp. 3	Biotopwert nachher Sp.2 x Sp. 4	Bemerkungen
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 6	Spalte 7
02.400 Hecken-/Gebüschpfl. einheimisch, standortgerecht	27	6.900	-	186.300	-	Reduzierung Pflanzgebotfläche und Schutzfläche
10.530 nicht versiegelter Weg	6	550	-	3.300	-	Wegfall Geh-, Fahr- und Leitungsrecht
10.510 + 10.710 sehr stark oder völlig versiegelte Fläche	3	-	1.850	-	5.550	zusätzliche Baufläche, Straßenverlängerung
10.530 Schotter-, Kies- und Sandflächen	6	-	5.600	-	33.600	zusätzliche Lagerflächen, Flurstücke 187/2, 187/5
01.147 Laubmischwald - Neuanlage	36	-	2.380	-	85.680	Ersatzmaßnahme Aufforstung Flurstück 141/7 (realisiert)
04.310 Allee, einheimisch, standortgerecht, Straßenränder	31	-	450	-	13.950	zusätzliche Ersatzmaßnahme im B-Plan Nr. 4
Anrechnung Biotopwertüberschuß aus B-Plan Nr. 4					60.670	
Summe		78.900	78.900	189.600	199.450	
Biotopwertdiff. Gesamt Summe Sp. 5 - Sp. 6					Biotopwertdifferenz - 9.850	



Rusterford

Sgr.

Bobzin

Kloster-B

Steinsah

P102A
1983

P30A
1983

P16G
1984

P26G
1983

P26G
1984

T30A
AltDr.

T37A
AltDr.

P9A
1984

P26A
1973

P5A
1973

T14G
AltDr.

P86

T10A
AltDr.

P18A
1981

P4A
1974

P2A
1981

P528A

4485

58

49

50

46

782

L 120

1695

68

6xDr

RD

L 118

50

69

L 120

68

02

02

02

02

02

02

02

02

58

58

58

49

49

49

46

46

46

46

46

46

46

46

46

46

46

46

46

46

46

46

L 120

1695

68

02

02

02

02

02

02

02

6xDr

RD

L 118

50

69

L 120

68

02

02

02

02

02

02

02

02

02

58

58

58

49

49

49

46

46

46

46

46

46

46

46

46

46

46

46

46

46

46

46

L 120

1695

68

02

02

02

02

02

02

02

6xDr

RD

L 118

50

69

L 120

68

02

02

02

02

02

02

02

02

02

58

58

58

49

49

49

46

46

46

46

46

46

46

46

46

46

46

46

46

46

46

46

L 120

1695

68

02

02

02

02

02

02

02

6xDr

RD

L 118

50

69

L 120

68

02

02

02

02

02

02

02

02

02

58

58

58

49

49

49

46

46

46

46

46

46

46

46

46

46

46

46

46

46

46

46

L 120

1695

68

02

02

02

02

02

02

02

6xDr

RD

L 118

50

69

L 120

68

02

02

02

02

02

02

02

02

02

58

58

58

49

49

49

46

46

46

46

46

46

46

46

46

46

46

46

46

46

46

46

L 120

1695

68

02

02

02

02

02

02

02

6xDr

RD

L 118

50

69

L 120

68

02

02

02

02

02

02

02

02

02

58

58

58

49

49

49

46

46

46

46

46

46

46

46

46

46

46

46

46

46

46

46

L 120

1695

68

02

02

02

02

02

02

02

6xDr

RD

L 118

50

69

L 120

68

02

02

02

02

02

02

02